DA HP



Datenschutz

1. Inhalt & Ziele

«Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.» Dieser Satz steht in Art. 13 der Bundesverfassung und garantiert, dass unsere Privatsphäre und unsere persönlichen Daten vor Missbrauch geschützt sind. Das Datenschutzgesetz konkretisiert diesen Anspruch. Es bezweckt als den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Das Gesetz will dafür sorgen, dass Personen und Behörden, die Daten bearbeiten, diese Rechte nicht verletzen.

Rechtslage:

CH (neues schweizerisches Datenschutzgesetz) nCH-DSG **DSGVO** EU (Datenschutz Grundverordnung der EU)

Da wir Gäste aus der EU und der Welt beherbergen, gilt nicht nur das Gesetz der Schweiz sondern auch das der EU etc.

Zur Zeit sind wir in einer Übergangsfrist. Per 1. September 2023 ist das Gesetz der EU für uns als Schweiz auch verpflichtend.

Verantwortliche Person im Betrieb.

Anfragen werden umgehend an andrea.durrer@gaiahotel.ch weitergeleitet. Sie wird die EMail bearbeiten.

2. Begriffe und Grundsätze

Damit die Nutzer das Datenschutzgesetz besser und leichter verstehen, umschreibt der Gesetzgeber gleich selber, was die von ihm verwendeten Ausdrücke bedeuten:

- So versteht er unter Personendaten sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Entscheidend ist dabei, ob sich die Daten direkt oder indirekt einer bestimmten oder bestimmbaren Person zuordnen lassen (DS 3lit.a).
- Unter besonders schützenswerten Daten sind Daten zu verstehen, die Gesundheit, Intimsphäre, Religion, weltanschauliche Ansichten oder Tätigkeiten usw. betreffen. Diese Daten sind besonders geschützt. Wer solche Daten erfasst, hat diese besonders verantwortungsvoll zu bearbeiten (DSG 3lit. C, 4 V, 12, 14, 35).
- Wenn das Gesetz von Bearbeiten von Daten spricht, meint es damit jeden Umgang mit Personendaten, vom Beschaffen, Aufbewahren bis hin zum Umarbeiten, Bekanntgeben und Vernichten (DSG 3lit. e).

Die Art. 4 – 11a des Datenschutzgesetztes umschreiben Grundsätze, die jede Personen, die Daten bearbeitet, zu beachten hat. Dazu zählen insbesondere:

DA HP



Datenschutz

- Wer Personendaten erfasst, darf sie nur **rechtmässig** beschaffen und verwenden. Die Daten dürfen nicht ohne Wissen der betroffenen Person oder aufgrund einer Drohung oder Täuschung beschafft werden (DSG 4I).
- Die Datenbearbeitung muss **verhältnismässig** sein, d.h., sie darf nur so erfolgen, wie sie zur Erreichung des damit angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist (keine Vorratsdatensammlung).
- Die Datenbearbeitung muss nach dem Grundsatz von Treu und Glauben erfolgen. Der Datenerfasser muss mit den Daten korrekt und transparent umgehen. Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde oder aus den Umständen ersichtlich bzw. gesetzlich vorgesehen ist (DSG 4II-IV).
- Wer Personendaten erhebt, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat angemessene Massnahmen zu treffen, damit Daten, die unrichtig oder unvollständig sind, berichtigt oder vernichtet werden. Wenn eine betroffene Person nachweist, dass Daten unrichtig sind, kann sie die Berichtigung der Daten verlangen (DSG5).
- Wer Personendaten erhebt, muss sie sicher verwahren, d.h., er muss Vorkehrungen treffen, damit sie vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind (DSG 7)
- Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden (DSG 8).

3. Leitfaden zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Der Ablauf ist der Folgende:

(Liste von Hotellerie Suisse – Sharepoint: 2. Verletzungen der Datensicherheit)

Schritt	Was	Wer	Wann	
1	Entdeckung der Verletzung der Datensicherheit	Jeder Mitarbeiter	Jederzeit	
2	Dokumentation der Verletzung der Datensicherheit (Zeitpunkt und Datum) und →Beweissicherung	Mitarbeiter	Unmittelbar nach Ent- deckung der Verlet- zung	
3	Information der Datenschutzkoordinationsstelle	Mitarbeiter	Unmittelbar nach Ent- deckung der Verlet- zung	
4	Prüfung der Dokumentation des Mitar- beiters und Entscheidung über die Durchführung von Massnahmen	Datenschutzkoordinationsstelle	Unmittelbar	
5	Feststellung, ob eine Meldung der Verletzung der Datensicherheit erforderlich ist, Dokumentation der Verletzung und Genehmigung durch die Geschäftsleitung/Hoteldirektion	Datenschutzkoordinationsstelle Geschäftsleitung/Hoteldirektion	Unmittelbar	



Datenschutz

6	Vorbereiten und übermitteln der Meldung der Verletzung der Datensicherheit	Datenschutzkoordinationsstelle	Spätestens 72 Stun- den nach der Entde- ckung der Daten- schutzverletzung
7	Dokumentation des Vorfalls und der Meldung	Datenschutzkoordinationsstelle	Unmittelbar
8	Review des Vorfalls und Beantragen von Massnahmen zur Verhinderung gleichartiger Vorfälle bei der Geschäfts- leitung/Hoteldirektion	Datenschutzkoordinationsstelle	Nach Abschluss des Vorfalls

- FM-Meldung einer Datenschutzverletzung (Basisinfos erhalten)
- FM-Leitfaden Verletzung der Datensicherheit ausfüllen (in Bearbeitung, zur Zeit per EMail an <u>andrea.durrer@gaiahotel.ch</u>) weiterleiten was wie wo wann wieviel warum ...

4. Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

Folgende Aufgaben haben erfüllt zu sein, damit wir das Gesetz einhalten.

- Inventar der Personendaten in Applikationen (interne und externe) und Ablagen erstellen
- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten erstellen (Wer macht was mit welchen Daten wie -> Prozesslandkarte und Prozessbeschreibung; Ausnahmebestimmungen; Empfehlung trotzdem erstellen)



 Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitungen (externe) identifizieren und Verträge (ADDV) mit Service-Providern anpassen.



- 5. Auslandtransfers identifizieren und offenlegen (DSE)
- 6. Prozess für Datenschutz-Folgeabschätzung einführen
- 7. Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen



8. Verzeichnis Technische und Organisatorische Massnahmen (intern und extern) festlegen (allenfalls in neue SLA des ADVV mit Providern

DA HP



Datenschutz

Handlungsbedarf unter neuem CH-DSG

- Prozesse zur Meldung und Benachrichtigung von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit einführen
- Vorgaben und Prozesse für alle Ersuchen von Betroffenen erstellen oder anpassen.
- 11. Automatisierte Einzelentscheide im Unternehmen identifizieren und sofern vorhanden neu regeln.
- periodische Awareness-Schulung durchführen, dokumentieren und Weisungen an Mitarbeiter anpassen sowie allenfalls interne Audits vorsehen und dokumentieren (Nachweise sicherstellen).
- 13. Datenschutzerklärungen (auf Websites, Onlineshops etc.) anpassen.



 Online-Shops umfassende Informationspflichten bezüglich Einsatz von Cookies, Profiling-Tools, Targeting-Tools oder Einsatz weiterer Erfassungswerkzeuge prüfen und Datenschutzbestimmungen anpassen.



15. Einwilligungen des Benutzers durch "clickwrapping" einholen (Modell der diversifizierten Zustimmung vorsehen)



1. Dokumente

Diese Dokumente sind auf der Mitarbeiterplattform <u>www.gaiahotel.ch</u> und SharePoint unter 50_SOP_Management-Tool > 20_Datenschutz zu finden.

Datenschutz-Verarbeitungsverzeichnis

FM-Datenverarbeitungsverzeichnis_Gaia

Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

- FM-DSFA_KMU
- Bei der Einführung eines neuen Tools, muss eine DSFA gemacht werden, um die Gefahren abschätzen zu können.

Auftragsdatenverarbeitung (ADVV)

- Ordner: 10_AVV_Data_Processing_Agreement_Unterlagen
- Lieferanten/Partner, welche auf unsere Daten zugreifen können, müssen ein ADVV visiert haben (siehe Druckvorlagen)

Online

- Datenschutzerklärung Online sichtbar auf der Homepage vorhanden
- «Clickwrapping» bei Nutzung der Homepage vorhanden

Meldungsprozesse vorhandene Infos zur Abwicklung

- AW-Auskunftspflicht
- AW-Melde-Informationspflicht
- AW-allg Datenschutzweisungen_fuer_MA
- Diverse Vorlagebriefe für Antwort auf Anfragen

DA HP



Datenschutz

2. Dokumentenlenkung

- Druckvorlagen / allgemeine Informationen
- Vorgabedokumente

Nr.	Titel/Name/Bezeichnung	e Co	W	Ablageort	2	8
	Vorlagebrief Antwort auf Fragen der Datensammlung	DB	GL	Prozess – SI Datenschutz		DB
	Vorlagebrief Antwort auf Frage der Datensammlung Negativantwort	DB	GL	Prozess – SI Datenschutz		DB
	Vorlagebrief Antwort auf Frage der Löschung der Daten	DB	GL	Prozess – SI Datenschutz		DB
	(Jahr Monat) Homepage Datenschutz- informationen	DB	GL	Prozess – SI Datenschutz		DB
	Vorlagevereinbarung (Hotelleriesuisse) ADV	Hotel- le- rieuisse	GL	Prozess – SI Datenschutz		DB

- Nachweissdokumente

Nr.	Titel/Name/Bezeichnung	4 E	W.	Ablageort	2	*
FM-	Datenschutz Datenverarbeitungsverzeichnis Gaia	DB	GL	Prozess – SI Datenschutz	Lau- fend	DB
FM	DSFA KMU Tool de	FHSW	DB	Prozesse – SI Datenschutz	-	DB
FM	Leitfaden zur Verletzung der Daten-	DB	GL	Prozess – SI Datenschutz	-	DB
FM	Meldung Datenschutzverletzung	DB	GL	Ordner Datenschutz (offline)	-	DB

a Col	Erstellung durch		Aufbewahrungszeit in Jahren (*= nach Ausserkraftsetzung)
	Prüfung & Freigabe durch	*	Verantwortliche Person für Archivierung und Vernichtung